

Interreg



Cofinancé par
l'Union Européenne
Kofinanziert von
der Europäischen Union

Grande Région | Großregion

Bestimmungen des 1. Kleinprojektaufrufs Interreg Großregion 2021-2027

Fassung vom 26.09.2023

Inhalt

Kapitel 1 - Allgemeine Bestimmungen des ersten Kleinprojektaufrufs	3
Artikel 1: Allgemeiner Hintergrund	3
Artikel 2: Anwendbarkeit der Programmvorschriften und der EU-Verordnungen.....	3
Artikel 3: Antragsteller und Begünstigter von Förderung	3
Artikel 4: Modalitäten für die Umsetzung und Änderungen von Kleinprojekten	5
Kapitel 2 - Prioritätsachsen die für die Förderung geöffnet sind	6
Kapitel 3 – Finanzielle Aspekte	6
Artikel 5: Höhe der Zuschüsse.....	6
Kapitel 4 - Antragsverfahren.....	6
Artikel 6: Einreichungsfrist des Antrags	6
Artikel 7: Einreichung des Antrags.....	6
Artikel 8: Entscheidung über einen Antrag.....	8
Artikel 9: Vereinfachte Kostenoptionen und Pauschalen.....	8
Kapitel 5 – Prüfkriterien.....	13
Artikel 10: Auswahlverfahren	13
Artikel 11: Prüfkriterien für die Zulässigkeit.....	13
Artikel 12: Prüfkriterien für die Förderfähigkeit	14
Kapitel 6 – Schlussbestimmungen	17
Artikel 13: Einspruchsverfahren.....	17
Artikel 14: Inkrafttreten und Auslaufen dieser Bestimmungen.....	17

Kapitel 1 - Allgemeine Bestimmungen des ersten Kleinprojektaufrufs

Artikel 1: Allgemeiner Hintergrund

Das Programm Interreg Großregion lädt Partnerschaften aus kleinen öffentlichen und privaten Organisationen dazu ein, im Rahmen des 1. Kleinprojektaufrufs für den Programmzeitraum 2021-2027 Kleinprojektanträge einzureichen.

Die Vorlagen für die Antragsunterlagen können auf Programm-Website www.interreg-gr.eu heruntergeladen werden. Die Antragsunterlagen müssen digital übermittelt werden.

Das Programm ermutigt lokale und zivilgesellschaftliche Strukturen, wie in Artikel 6.1 der Allgemeinen Kleinprojektbedingungen (aktuelle Fassung) definiert, zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit. Das Ziel ist die Förderung einer Großregion, in der das gegenseitige Vertrauen sowie der persönliche und interkulturelle Austausch gestärkt werden. Mit Hilfe der Kleinprojektförderung fördert das Programm Strukturen, die nicht über die finanziellen und administrativen Kapazitäten zur Durchführung großer grenzüberschreitender Projekte verfügen.

Alle durch das Programm geförderten Kleinprojekte müssen während der gesamten Umsetzung ihres Kleinprojekts grenzüberschreitend zusammenarbeiten und dabei einen klaren Fokus auf den persönlichen Austausch und dessen Ergebnisse legen. Das bedeutet, dass die finanziellen Kleinprojektpartner zusammenarbeiten müssen, um die Ergebnisse ihres Kleinprojekts zu erzielen und zu verbreiten.

Artikel 2: Anwendbarkeit der Programmvorschriften und der EU-Verordnungen

Die EFRE-Förderung ist für Kleinprojekte, die zur Prioritätsachse 4 "Eine bessere Governance der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit in der Großregion" und zum spezifischen Ziel 10 „Aufbau gegenseitigen Vertrauens, insbesondere durch Förderung der Zusammenarbeit zwischen Bürgern" beitragen, verfügbar. Die Prioritätsachse 4 und das spezifische Ziel 10 sind im Kooperationsprogramm Interreg Großregion 2021-2027 definiert.

Jedes Kleinprojekt, das einen Antrag auf eine EFRE-Förderung für Kleinprojekte einreicht, erklärt sich einverstanden mit:

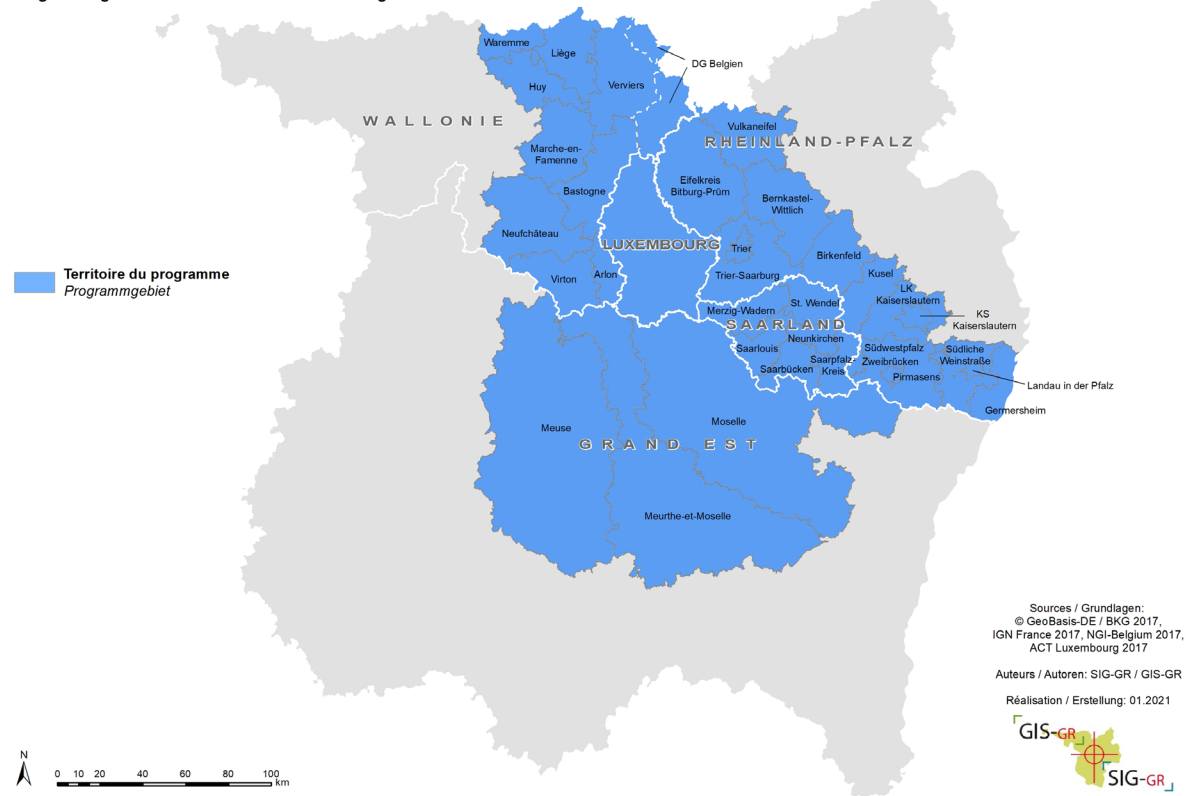
- a) den europäischen Verordnungen der Strukturfonds wie in den Allgemeinen Kleinprojektbedingungen (aktuelle Fassung) aufgeführt,
- b) dem Kooperationsprogramm des Programms Interreg Großregion 2021-2027 in seiner aktuellsten Fassung wie auf der Programmwebseite aufgeführt,
- c) den Allgemeinen Kleinprojektbedingungen in ihrer letzten genehmigten Version,
- d) den in diesem Dokument dargelegten Bestimmungen zum Kleinprojektaufruf.

Artikel 3: Antragsteller und Begünstigter von Förderung

1. Das Programm zielt auf alle oder einen Teil der vier teilnehmenden Länder (Belgien, Frankreich, Deutschland, Luxemburg) ab, wobei fünf Teilgebiete betroffen sind.

Die förderfähigen Regionen (NUTS 3 bis NUTS 0) sowie das Zielgebiet des Programms sind:

Zone de programmation INTERREG VI-A Grande Région
Programmgebiet INTERREG VI-A Großregion



Luxembourg

- LU0 Luxembourg
- LU00 Luxembourg
- LU000 Luxembourg

Frankreich

- FRF31 Meurthe-et-Moselle
- FRF32 Meuse
- FRF33 Moselle

Belgien

- BE33 Prov. Liège
- BE331 Arr. Huy
- BE332 Arr. Liège
- BE334 Arr. Waremme
- BE335 Arr. Verviers —
communes francophones
- BE336 Bezirk Verviers —
Deutschsprachige Gemeinschaft
- BE34 Prov. Luxembourg (BE)
- BE341 Arr. Arlon
- BE342 Arr. Bastogne
- BE343 Arr. Marche-en-Famenne
- BE344 Arr. Neufchâteau
- BE345 Arr. Virton

Deutschland

- DEB15 Birkenfeld
- DEB2 Trier
- DEB21 Trier, Kreisfreie Stadt
- DEB22 Berncastel-Wittlich
- DEB23 Eifelkreis Bitburg-Prüm
- DEB24 Vulkaneifel
- DEB25 Trier-Saarburg
- DEB32 Kaiserslautern, Kreisfreie Stadt
- DEB33 Landau in der Pfalz, Kreisfreie Stadt
- DEB37 Pirmasens, Kreisfreie Stadt
- DEB3A Zweibrücken, Kreisfreie Stadt
- DEB3E Germersheim
- DEB3F Kaiserslautern, Landkreis
- DEB3G Kusel
- DEB3H Südliche Weinstraße
- DEB3K Südwestpfalz
- DEC Saarland
- DEC0 Saarland
- DEC01 Regionalverband Saarbrücken
- DEC02 Merzig-Wadern
- DEC03 Neunkirchen
- DEC04 Saarlouis
- DEC05 Saarpfalz-Kreis
- DEC06 St. Wendel

2. Eine Reihe von öffentlichen und privaten (nicht gewinnorientierten) Strukturen ist eingeladen, sich an den Partnerschaften für Kleinprojekte in der Großregion zu beteiligen. Dazu gehören insbesondere lokale Strukturen wie kleine Vereine, kleine Gemeinden, Schulen und Strukturen der Sozial- und Solidarwirtschaft.

Nationale und regionale Verwaltungen sowie Verwaltungen auf Ebene des Departements und ihre Außenstellen, Hochschuleinrichtungen und gewinnorientierte Unternehmen sind im Rahmen eines Kleinprojekts nicht förderfähig. Lokale Strukturen, die einer nationalen oder regionalen Verwaltungsstelle oder einem Departement unterstehen, können jedoch förderfähig sein. Die förderfähigen Strukturen werden in Artikel 6.1 in den Allgemeinen Kleinprojektebedingungen (aktuelle Fassung) genauer erläutert.

Es ist allerdings verpflichtend, dass diese Organisationen "kleinen Strukturen" entsprechen, die nicht über die finanziellen und administrativen Kapazitäten verfügen, um größere Projekte umzusetzen. Nicht förderfähig sind Strukturen, die Finanzpartner von „klassischen“ Projekten des Programms Interreg Großregion 2021-2027 sind oder waren.

3. Ein Interreg-Kleinprojekt besteht immer aus einer grenzüberschreitenden Partnerschaft mit mindestens zwei finanziellen Partnern aus mindestens zwei Mitgliedsstaaten, die ihren Sitz in der Großregion haben. Grenzübergreifende Strukturen (z.B. EVTZ) sind per se antragsberechtigt und dürfen als einziger Partner an einem Kleinprojekt teilnehmen.

In begründeten Fällen ist es möglich, Partner einzubeziehen, die ihren Sitz außerhalb des Kooperationsgebiets des Programms besitzen. Strukturen, die ihren Sitz außerhalb des Kooperationsgebiets des Programms besitzen, sind förderfähig, wenn:

- sie ihre Tätigkeiten üblicherweise im Kooperationsgebiet des Programms ausüben und
- ihre Beteiligung einen echten Vorteil darstellt und eine relevante Auswirkung auf das Kooperationsgebiet hat. Diese Partner können auch einbezogen werden, wenn das Erreichen der Ziele eines Projekts ohne die Beteiligung dieser Partner schwierig ist.

Die Beteiligung dieser Partner muss im Antrag auf EFRE-Förderung begründet werden.

4. Nur die federführenden Partner der Kleinprojekte können einen Antrag auf EFRE-Förderung für Kleinprojekte einreichen.
5. Nur Strukturen mit dem Rechtstatus einer juristischen Person können Empfänger der EFRE-Förderung sein. Wenn eine Organisation jedoch keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzt, aber rechtlich mit einer Struktur verbunden ist, die eine solche besitzt, kann die Organisation ohne Rechtspersönlichkeit (die vertretene Struktur) dennoch Empfänger einer EFRE-Förderung werden. In diesem Fall wird die Prüfung der Förderfähigkeit auf der Grundlage der rechtlichen Verbindung zwischen den beiden Strukturen durchgeführt. Die vertretene Struktur bleibt de facto für die Umsetzung des Kleinprojekts verantwortlich.

Artikel 4: Modalitäten für die Umsetzung und Änderungen von Kleinprojekten

1. Das Kleinprojekt wird von der Partnerschaft gemäß dem Antrag auf EFRE-Förderung für Kleinprojekte, auf dessen Grundlage die EFRE-Förderung bewilligt wurde, durchgeführt und wird spätestens zu dem im EFRE-Zuwendungsbescheid festgelegten Enddatum abgeschlossen.
2. Ein Kleinprojekt kann nach seiner Genehmigung geändert werden. Jede beantragte Änderung unterliegt einer verwaltungstechnischen Überprüfung. Die Anzahl und der

Umfang der zulässigen Änderungen sind in den Allgemeinen Kleinprojektbedingungen (aktuelle Fassung) festgelegt.

Kapitel 2 - Prioritätsachsen die für die Förderung geöffnet sind

Prioritätsachse 4 - Eine bessere Governance der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit in der Großregion

Spezifisches Ziel 10: „Aufbau gegenseitigen Vertrauens, insbesondere durch Förderung der Zusammenarbeit zwischen Bürgern“

Kapitel 3 – Finanzielle Aspekte

Artikel 5: Höhe der Zuschüsse

Die vom Begleitausschuss genehmigten Kleinprojekte erhalten eine feste EFRE-Förderung in Höhe von 90% ihres Budgets. Die Höhe der Unterstützung aus dem Programm Interreg Großregion beträgt maximal 30.000 EUR an EFRE-Mitteln. Die Förderung für Kleinprojekte wird ausschließlich auf der Grundlage der vereinfachten Kostenoptionen erstattet.

Kapitel 4 - Antragsverfahren

Artikel 6: Einreichungsfrist des Antrags

Anträge auf EFRE-Förderung für Kleinprojekte des vorliegenden Aufrufs für Kleinprojekte können ab:

Montag, den 16. Oktober 2023 um 12.00 Uhr

bis

Freitag, den 8. Dezember 2023 um 12.00 Uhr

über folgenden Link eingereicht werden

www.interreg-gr.net

Artikel 7: Einreichung des Antrags

1. Dieser Aufruf für Kleinprojekte ist wie folgt organisiert: Kleinprojekte müssen einen Antrag auf EFRE-Förderung für Kleinprojekte einreichen, der unter anderem eine Beschreibung ihres Kleinprojekts und seiner Ziele, die erwarteten Ergebnisse sowie Informationen über die Partnerschaft, den Arbeitsplan und das Budget enthält.

2. Kleinprojekte-Anträge müssen in deutscher und französischer Sprache über JEMS eingereicht werden. Anträge, die auf anderem Wege eingereicht werden, sind nicht zulässig.

Es wird dringend empfohlen, dass sich der federführende Partner vor der endgültigen Einreichung des Kleinprojekts in JEMS rechtzeitig mit der/den für ihr Teilgebiet zuständigen [Kontaktstelle\(n\) \(KS\)](#) in Verbindung setzt. Diese Kontaktaufnahme des Kleinprojekts mit der Kontaktstelle ist kein Zulässigkeitskriterium, wird aber dringend empfohlen. Das Beratungsangebot ermöglicht es den Kleinprojekten ihren Antrag mit Blick auf die Anforderungen und Rahmenbedingungen des grenzüberschreitenden Kooperationsprogramms Interreg Großregion 2021-2027 zu prüfen.

3. Ein Antrag auf EFRE-Förderung muss die in den folgenden Abschnitten genannten Elemente enthalten:
 - a. das vollständig ausgefüllte Antragsformular für Kleinprojekte;
 - b. die Verpflichtungserklärungen, die von allen Mitgliedern der Kleinprojektpartnerschaft unterzeichnet wurden;
 - c. die Übersichtstabelle mit den Belegen für Kleinprojekte.

Hinzu kommen die unten aufgelisteten Unterlagen:

- d. Scans der Gründungsdokumente der Partnerstruktur für jeden Partner;
- e. eine eidesstattliche Erklärung zur Bonität der Struktur für alle Partner, die privatrechtlich organisiert sind und für die die Definition einer „Einrichtung des öffentlichen Rechts“ gemäß Artikel 2.4 der Verordnung (EU) 2014/24 nicht zutrifft. Partner, die einen anderen Status als privat angegeben haben, müssen dieses Dokument an das Gemeinsame Sekretariat weiterleiten, sobald das Gemeinsame Sekretariat die Verpflichtungserklärung analysiert hat und (nach Rücksprache mit den Programmpartnern) zu dem Schluss gekommen ist, dass der Status in dem Dokument falsch angegeben wurde.
- f. den Tätigkeitsbericht für das Jahr 2022 für jeden Partner.

Je nach ihrem Status und/oder Gründungsdatum sind einige Partner möglicherweise nicht in der Lage, die oben (unter d, e und f) genannten Unterlagen einzureichen. In diesem Fall müssen die Partner ein Dokument mit einer entsprechenden und ausführlichen Begründung einreichen.

Wenn die folgenden Dokumente zum Zeitpunkt der Antragsstellung nicht verfügbar sind, müssen sie nicht mit dem Antrag auf Förderung eingereicht werden. Gegebenenfalls müssen die Dokumente spätestens drei Wochen vor der vorbereitenden Sitzung des Begleitausschusses eingereicht werden:

- g. ausgefüllte und unterzeichnete Erklärungen zur öffentlichen/privaten Kofinanzierung und/oder Erklärungen zur Finanzierung aus Eigenmitteln für jeden Partner.
4. Alle Anträge, die außerhalb des Zeitraums des Kleinprojektaufrufs in JEMS eingereicht werden, gelten als unzulässig.
 5. Falls JEMS nicht zugänglich ist, kann der Zeitraum für die Einreichung verlängert werden, wenn die Ursache der Unzugänglichkeit auf Probleme mit dem von der

Verwaltungsbehörde verwendeten Server zurückzuführen ist. Für diesen Fall gelten die folgenden Bestimmungen:

- a. Im Falle einer Unerreichbarkeit zwischen dem Start- und dem Enddatum des betreffenden Kleinprojektaufrufs wird eine Verlängerung vorgenommen, wenn das System für mehr als 8 Stunden ununterbrochen nicht erreichbar war. Die Dauer der Verlängerung entspricht der Dauer der Unterbrechung.
- b. Wenn das System innerhalb von 48 Stunden vor der Einreichfrist des Kleinprojektaufrufs nicht erreichbar ist, wird die Frist um 24 Stunden verlängert, wenn das System mehr als 2 Stunden lang nicht erreichbar war.

Artikel 8: Entscheidung über einen Antrag

1. Das Gemeinsame Sekretariat benachrichtigt den federführenden Partner über die Entscheidung des Begleitausschusses zum Antrag via E-Mail.
2. Kleinprojekte, denen der Begleitausschuss eine EFRE-Förderung gewährt hat, erhalten per E-Mail und Post den EFRE-Zuwendungsbescheid, der vom Vorsitz des EVTZ-Verwaltungsbehörde Programme Interreg Großregion unterzeichnet wurde.

Artikel 9: Vereinfachte Kostenoptionen und Pauschalen

Wie im Artikel 9 der Allgemeinen Kleinprojektebedingungen (aktuelle Fassung) beschrieben, wurde für jedes der vom Programm vordefinierten Module, Aktionsarten oder Aktionszusatz ein Pauschalbetrag oder ein Pauschalbetrag mit quantifizierbaren Meilensteinen festgelegt. Entsprechend der Logik der vereinfachten Kostenoptionen erfolgt die Auszahlung dieser Beträge auf der Grundlage der Einreichung von Belegen durch die Partner, die die Umsetzung des Kleinprojekts belegen. Der Betrag für jede ausgewählte Aktion und für jeden ausgewählten Aktionszusatz im Modul „Umsetzung“ des Kleinprojekts muss unter allen Partnern des Kleinprojekts aufgeteilt werden. Diese Verpflichtung zur Aufteilung des Budgets gilt nicht für die Pauschalbeträge für Vorbereitungs- und Abschlusskosten.

Die im Artikel 6.2 der Allgemeinen Kleinprojektbedingungen (aktuelle Fassung) festgelegten Module und Aktionen müssen von allen Partnern eines Kleinprojekts umgesetzt werden und in dem in Artikel 3.1. der Bestimmungen des 1. Kleinprojektaufrufs definierten Kooperationsgebiet des Programms angesiedelt sein.

Die im Rahmen eines Kleinprojekts geförderten Module und Aktionen dürfen nicht Teil eines anderen Projekts sein, um eine Doppelfinanzierung und eine künstliche Aufsplitterung eines Kleinprojekts zu vermeiden.

Bei der Auswahl einer der in Artikel 6.2.c.i., ii. und iii. der Allgemeinen Kleinprojektbedingungen (aktuelle Fassung) definierten Aktionsarten verpflichten sich die Partner eines Kleinprojektes die beiden Aktivitäten („Organisation“/„Konzeption“ und „Durchführung“), die für die ausgewählte Art von Aktion typisch sind, umzusetzen.

Nach der Durchführung einer Aktion der Art „Workshops, Seminare, Schulungen“ (Ein-Tages Format und Zwei-Tage Format) und zum Zeitpunkt der Auszahlung des Pauschalbetrags wird dieser auf der Grundlage der tatsächlichen Anzahl der Teilnehmer an der Aktion berechnet. Wenn die tatsächliche Anzahl geringer als die vorgesehene Anzahl ist, wird dem Kleinprojekt der niedrigere Betrag ausgezahlt. Wenn die tatsächliche Zahl höher als die erwartete Zahl ist, wird dem Kleinprojekt nur der Betrag ausgezahlt, der im vom Begleitausschuss genehmigten Antrag vorgesehen ist. Der Basispauschalbetrag für 10 Teilnehmer wird unabhängig von der tatsächlichen Teilnehmerzahl ausgezahlt.

In der folgenden Tabelle sind die Beträge und Bedingungen für die Auszahlung zusammengefasst:

Modul	Aktion und Aktionszusatz	EFRE-Betrag pro Aktion (Gesamtkosten)	Aktivität	EFRE-Betrag pro Aktivität (Gesamtkosten)	Bedingungen für die Erstattung und Belege	
					Verpflichtend	vom Kleinprojekt frei wählbar
I. Vorbereitung des Kleinprojekts		720 EUR EFRE (800 EUR)	Vorbereitung des Antrags auf EFRE-Förderung für das Kleinprojekt	720 EUR EFRE (800 EUR)	<ul style="list-style-type: none"> Zweisprachiger Antrag auf EFRE-Förderung für das Kleinprojekt (wird vom Begleitausschuss des Programms genehmigt) unterschiedlicher EFRE-Zuwendungsbescheid „Kleinprojekte“ 	/
II. Umsetzung der Aktionen und Aktionszusätze des Kleinprojekts	Workshops, Seminare, Schulungen (Ein-Tages-Format) (mindestens 4 Stunden)	<ul style="list-style-type: none"> Weniger als 10 Teilnehmer: 1.512 EUR EFRE (1.680 EUR) Mehr als 10 Teilnehmer: 756 EUR EFRE (840 EUR) pro Gruppe von 5 Teilnehmern 	Durchführung von Workshops, Seminaren, Schulungen während eines Tages	<ul style="list-style-type: none"> Weniger als 10 Teilnehmer: 1.512 EUR EFRE (1.680 EUR) Mehr als 10 Teilnehmer: 756 EUR EFRE (840 EUR) pro Gruppe von 5 Teilnehmern 	<ul style="list-style-type: none"> von den Teilnehmern am Event unterschriebene Teilnehmerliste Programm oder Tagesordnung des Events (1 der Zeitraum (Uhrzeit und Datum des Events) muss auf dem Dokument ersichtlich sein) 	<ul style="list-style-type: none"> Fotos von den Höhepunkten des Events Kommunikationsmaßnahmen, die nach dem Event umgesetzt werden (Veröffentlichungen in sozialen Medien, Pressemitteilungen, Artikel, Reportage, usw.) beim Event gezeigte Medienerzeugnisse (PowerPoint, Film, usw.) Kopie vom gedruckten Material (Tagungsunterlagen) ausgefüllte und anonymisierte Fragebögen zur Zufriedenheit oder deren Auswertung Anderes
	Workshops, Seminare, Schulungen (Zwei-Tage-Format) (mindestens 3 Stunden pro Tag, an mindestens 2 Tagen)	<ul style="list-style-type: none"> Weniger als 10 Teilnehmer: 3042 EUR EFRE (3380 EUR) Mehr als 10 Teilnehmer: 1521 EUR EFRE (1690 EUR) pro Gruppe von 5 Teilnehmern 	Durchführung von Workshops, Seminaren, Schulungen während zwei Tagen	<ul style="list-style-type: none"> Weniger als 10 Teilnehmer: 3042 EUR EFRE (3380 EUR) Mehr als 10 Teilnehmer: 1521 EUR EFRE (1690 EUR) pro Gruppe von 5 Teilnehmern 	<ul style="list-style-type: none"> von den Teilnehmern am Event unterschriebene Teilnehmerliste Programm oder Tagesordnung des Events (! der Zeitraum (Uhrzeit und Datum des Events) muss auf dem Dokument ersichtlich sein) 	<ul style="list-style-type: none"> Fotos von den Höhepunkten des Events Kommunikationsmaßnahmen, die nach dem Event umgesetzt werden (Veröffentlichungen in sozialen Medien, Pressemitteilungen, Artikel, Reportage usw.) beim Event gezeigte Medienerzeugnisse (PowerPoint, Filme, usw.) Kopie vom gedruckten Material (Tagungsunterlagen) ausgefüllte und anonymisierte Fragebögen zur Zufriedenheit oder deren Auswertung Anderes

	Bürgeraustausche, Vernetzung von Bürgern, Bürgerbegegnungen	9.630 EUR EFRE (10.700 EUR)	Organisation von Bürgeraustauschen, Vernetzungen von Bürgern oder Bürgerbegegnungen	3.852 EUR EFRE (4.280 EUR)	<ul style="list-style-type: none"> Fotos einer Sitzung unter den Partnern zur Organisation des Events Protokoll einer Sitzung unter den Partnern zur Organisation des Events 	<ul style="list-style-type: none"> vorläufiges Programm des Events Einladung zum Event Kommunikationsmaßnahmen, die vor dem Event umgesetzt werden (Flyer, Broschüren, Veröffentlichungen in sozialen Medien, Pressemitteilungen, Artikel, Reportage, usw.) Anderes
			Durchführung von Bürgeraustauschen, Vernetzungen von Bürgern oder Bürgerbegegnungen	5.778 EUR EFRE (6.420 EUR)	<ul style="list-style-type: none"> Fotos von den Höhepunkten des Events Programm oder Plakat für das Event 	<ul style="list-style-type: none"> beim Event gezeigte Medienerzeugnisse (PowerPoint, Film, usw.) Kopie vom gedruckten Material (Tagungsunterlagen) Kommunikationsmaßnahmen, die nach dem Event umgesetzt werden (Veröffentlichungen in sozialen Medien, Artikel, Reportage, usw.) ausgefüllte und anonymisierte Fragebögen zur Zufriedenheit oder deren Auswertung Anderes
	Veranstaltungen, Festivals, Ausstellungen, Konferenzen	14.940 EUR EFRE (16.600 EUR)	Organisation von Veranstaltungen, Festivals, Ausstellungen, Konferenzen	5.976 EUR EFRE (6.640 EUR)	<ul style="list-style-type: none"> Fotos einer Sitzung unter den Partnern zur Organisation des Events Protokoll einer Sitzung unter den Partnern zur Organisation des Events 	<ul style="list-style-type: none"> vorläufiges Programm des Events Einladung zum Event Kommunikationsmaßnahmen, die vor dem Event umgesetzt werden (Flyer, Broschüren, Veröffentlichungen in sozialen Medien, Pressemitteilungen, Artikel, Reportage, usw.) Anderes
			Durchführung von Veranstaltungen, Festivals, Ausstellungen, Konferenzen	8.964 EUR EFRE (9.960 EUR)	<ul style="list-style-type: none"> Fotos von den Höhepunkten des Events Programm oder Plakat für das Event 	<ul style="list-style-type: none"> beim Event gezeigte Medienerzeugnisse (PowerPoint, Film, usw.) Kopie vom gedruckten Material (Tagungsunterlagen) Kommunikationsmaßnahmen, die nach dem Event umgesetzt werden (Veröffentlichungen in sozialen Medien, Artikel, Reportage, usw.) ausgefüllte und anonymisierte Fragebögen zur Zufriedenheit oder deren Auswertung Anderes

	Produktion vom Medienangebot	9.630 EUR EFRE (10.700 EUR)	Konzeption des Medienangebots	3.852 EUR EFRE (4.280 EUR)	<ul style="list-style-type: none"> Fotos einer Sitzung unter den Partnern zur Konzeption des Medienangebots Protokoll einer Sitzung zur Konzeption des Medienangebots unter den Partnern 	<ul style="list-style-type: none"> Dokument aus der Medienangebotskonzeptionsphase Skript/ Storyboard Lastenheft Anderes
			Durchführung des Medienangebots	5.778 EUR EFRE (6.420 EUR)	<ul style="list-style-type: none"> das finale Medienangebot umgesetzte Kommunikationsmaßnahmen zur Verbreitung des Medienangebots (Veröffentlichungen in sozialen Medien, Pressemitteilung, Artikel, ...) 	<ul style="list-style-type: none"> Fotos aus der Medienproduktionsphase Internetlink, der zum Medienangebot führt Anderes
	Produktion einer materiellen Leistung	1.620 EUR EFRE (1.800 EUR)	Produktion einer materiellen Leistung	1.620 EUR EFRE (1.800 EUR)	<ul style="list-style-type: none"> Konzept der materiellen Leistung (Lastenheft, Liste der für die Produktion der materiellen Leistung benötigten Materialien, Anweisungen, die für die Produktion der materiellen Leistung gegeben werden...) Fotos der fertigen materiellen Leistung 	/
III. Abschluss des Kleinprojekts		2.160 € EFRE (2.400 €)	Einreichung des zweisprachigen Abschlussberichts, Abschlussitzung und ihres Protokolls	2.160 EUR EFRE (2.400 EUR)	<ul style="list-style-type: none"> Protokoll der Abschlussitzung des Kleinprojekts vom Gemeinsamen Sekretariat genehmigter Abschlussbericht für das Kleinprojekt 	/

Kapitel 5 – Prüfkriterien

Artikel 10: Auswahlverfahren

Nach Abschluss des Aufrufs für Kleinprojekte prüft das Gemeinsame Sekretariat die eingereichten Anträge auf EFRE-Förderung für "Kleinprojekte" in zwei Phasen.

1. Das Gemeinsame Sekretariat führt eine Prüfung der Zulässigkeit der Anträge durch. Diese Prüfung dient dazu, festzustellen, ob die verschiedenen Bedingungen für die Einreichung von Anträgen eingehalten wurden.
2. Anschließend werden die für zulässig erklärten EFRE-Kleinprojektanträge vom Gemeinsamen Sekretariat und den Programmpartnern einer qualitativen und quantitativen Förderfähigkeitsprüfung unterzogen.

Artikel 11: Prüfkriterien für die Zulässigkeit

Bei der Einreichung der Unterlagen für den Antrag auf EFRE-Kleinprojekte müssen verschiedene formale Kriterien beachtet werden. Wenn der vollständige Antrag nicht den Zulässigkeitskriterien entspricht, wird er vom Gemeinsamen Sekretariat für nicht zulässig erklärt. Er wird dementsprechend nicht in das Prüfungsverfahren der Förderfähigkeit aufgenommen.

1. Rechtzeitige Einreichung des Antrags
Der Antrag auf EFRE-Förderung muss im elektronischen Verwaltungssystem „JEMS“ spätestens zum Datum, das im Artikel 6 der auf der Programm-Website veröffentlichten Bestimmungen des 1. Kleinprojektaufrufs festgelegt wurde, eingereicht werden.
2. Vollständigkeit aller Bestandteile des Antrags auf EFRE-Förderung
Alle Teile des Antrags müssen in einer nachvollziehbaren und verständlichen Weise ausgefüllt werden. Für die Teile, die vom Programm als nicht relevant für Kleinprojekte erachtet werden, antworten die Kleinprojektpartner auf Grundlage eines vom Programm vorgeschlagenen Standardsatzes.
3. Vorliegen der Verpflichtungserklärungen und weitere Anhänge
Alle vom Programm geforderten und im Artikel 7.3 der Bestimmungen des 1. Kleinprojektaufrufs beschriebenen Unterlagen müssen zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags eingereicht werden, abgesehen von den Erklärungen zur öffentlichen/privaten Kofinanzierung und/oder Erklärungen zur Finanzierung aus Eigenmitteln, die später innerhalb der in Artikel 7.3 der Bestimmungen des 1. Kleinprojektaufrufs angegebenen Fristen eingereicht werden können. Darüber hinaus sind einige Partner möglicherweise je nach ihrem Status und/oder Gründungsdatum nicht in der Lage, die im Artikel 7.3 der Bestimmungen des 1. Kleinprojektaufrufs unter den Punkten d., e. und f. aufgelisteten Dokumente einzureichen. In diesem Fall müssen die Partner ein Dokument mit einer entsprechenden und ausführlichen Begründung einreichen. Unterlagen, die eine Unterschrift erfordern, müssen von der zuständigen Person unterschrieben werden.
4. Zweisprachiger Antrag auf EFRE-Förderung
Der Antrag auf EFRE-Förderung muss in beiden Programmsprachen, d.h. Deutsch und Französisch, verständlich und vollständig ausgefüllt sein. Außerdem muss der Teil A.2 „Zusammenfassung des Projekts“ auch auf Englisch ausgefüllt werden. Außerhalb dieses

Teils, der im Antrag deutlich gekennzeichnet ist, ist die Verwendung einer anderen Sprache als der Programmsprache nicht erlaubt. Die deutschen und die französischen Fassungen des Antrags auf EFRE-Förderung müssen übereinstimmen und die gleiche sprachliche Qualität aufweisen.

5. Bestehen einer grenzüberschreitenden Partnerschaft

Es besteht eine grenzüberschreitende Partnerschaft gemäß der Definition in Artikel 3.3 von der Bestimmungen des 1. Kleinprojektaufrufs.

6. Benennung eines federführenden Partners

Unter den Partnern wurde ein federführender Partner benannt. Die Aufgaben des federführenden Partners sind in Artikel 26 der Verordnung (EU) Nr. 2021/1059 definiert.

7. Durchführungszeitraum des Kleinprojekts

Der Durchführungszeitraum eines Kleinprojekts beträgt maximal 18 Monate und darf nicht über den 31. Dezember 2028 hinaus dauern.

Artikel 12: Prüfkriterien für die Förderfähigkeit

Einige Kriterien werden qualitativ geprüft. Diese Kriterien sind die folgenden:

1. Förderfähigkeit der Kleinprojektpartner

Die Partner müssen der Definition einer förderfähigen Struktur im Rahmen eines Kleinprojekts entsprechen, die in Artikel 3.2 der Bestimmungen des 1. Kleinprojektaufrufs festgelegt ist.

2. Einhaltung europäischer Vorschriften

Das Kleinprojekt und sein Inhalt stehen in Einklang mit den europäischen Vorschriften.

3. Europäische Doppelfinanzierung

Die EFRE-Förderung durch das Programm Interreg Großregion 2021-2027 ist die einzige europäische Finanzierungsquelle für das Kleinprojekt.

4. Budgetgrenze

Der EFRE-Betrag des Kleinprojekts überschreitet nicht die Budgetgrenze von 30.000,00 EUR EFRE.

5. Voraussetzungen in Bezug auf staatliche Beihilfen

Die Zuwendung einer EFRE-Förderung durch das Programm steht in Einklang mit den Bedingungen für staatliche Beihilfen, wie sie in Artikel 6.6 der Allgemeinen Kleinprojektbedingungen (aktuelle Fassung) definiert sind. Das Gemeinsame Sekretariat übernimmt die Analyse der staatlichen Beihilfen für Kleinprojekte, deren Antrag als zulässig erachtet wurde. Falls das Gemeinsame Sekretariat es für notwendig erachtet, die De-minimis-Regelung anwenden zu müssen, legt es einen Vorbehalt ein. Wird das Kleinprojekt vom Begleitausschuss genehmigt, fordert das Gemeinsame Sekretariat von jedem Partner des betroffenen Kleinprojekts eine De-minimis-Erklärung an, auf deren Grundlage die Einhaltung der Grenzwerte überprüft werden kann, um sicherzustellen, dass die Bestimmungen der De-minimis-Verordnung angewendet werden können. Falls die Bestimmungen angewendet werden können, wird der Vorbehalt aufgehoben und die Verwaltungsbehörde kann den EFRE-Zuwendungsbescheid für das Projekt unterzeichnen.

6. Belege
<ul style="list-style-type: none"> • Für jede der im Arbeitsplan beschriebenen Aktivitäten wurden drei Belege festgelegt. • Je nach Modul, Aktion, Aktionszusatz und Aktivität wurde der oder wurden die vom Programm festgelegte(n) Beleg/Belege von den Partnern ausgewählt. • Der/die von den Partnern ausgewählte(n) Beleg(e) ist/sind ausreichend, um die Durchführung der betroffenen Aktivität zu belegen.
7. Identifizierung der Kofinanzierungsquellen
Alle Kofinanzierungsquellen für den gesamten Kofinanzierungsbetrag jedes Partners sind bestimmt.
8. Genauigkeit der Anhänge
Die Unterlagen im Anhang des Antrags wurden korrekt ausgefüllt.

Während der nächsten Phase der Förderfähigkeitsprüfung kann der Antrag maximal 100 Punkte erreichen. Die Punkte verteilen sich auf fünf Kriterien. Diese werden entsprechend ihrer Bedeutung für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit und das Erreichen der Programmziele gewichtet. Die Vergabe der Punkte und ihre Definition lauten wie folgt:

0 – unzureichend	Das Projekt hat das Kriterium <i>unzureichend</i> erfüllt. Die Antwort des Projekts ist kohärent, doch <i>hängt nicht</i> mit dem betreffenden Kriterium zusammen. Die gegebenen Antworten zeigen einen <i>unzureichenden</i> Projektbeitrag zum betreffenden Kriterium.
1 – annehmbar	Das Projekt hat das Kriterium <i>annehmbar</i> erfüllt. Die Antwort des Projekts ist kohärent, doch hängt nicht genug mit dem betreffenden Kriterium zusammen. Die gegebenen Antworten zeigen einen annehmbaren Projektbeitrag zum betreffenden Kriterium.
3 – zufriedenstellend	Das Projekt hat das Kriterium <i>zufriedenstellend</i> erfüllt. Die Antwort des Projekts ist kohärent und steht im Zusammenhang dem betreffenden Kriterium. Die gegebenen Antworten zeigen, einen guten Beitrag des Projekts zum betreffenden Kriterium.
5 – sehr gut	Das Projekt erfüllt das Kriterium <i>sehr gut</i> . Die Antwort des Projekts ist kohärent und hängt mit dem betreffenden Kriterium zusammen. Die gegebenen Antworten zeigen einen sehr guten Beitrag des Projekts zum betreffenden Kriterium.

Die vom Gemeinsamen Sekretariat vergebene Gesamtpunktzahl für ein Projekt bildet die Summe der gewichteten Punkte die jedem Kriterium zugewiesen werden. Die zu vergebenen Punkte sind so gestaffelt um qualitativ hochwertige Projekte zu belohnen (d. h. 0, 1, 3, 5).

Ein Projekt muss eine Summe **von mindestens 60 Punkten** erreichen, damit das Gemeinsame Sekretariat es **zur Genehmigung** vorschlagen kann. Dementsprechend wird jedes Projekt, das **weniger als 60 Punkte** erhält, automatisch **zur Ablehnung** vorgeschlagen. Jedes Projekt, das für die Kriterien „Relevanz und Mehrwert“ und/oder „Output-Indikatoren“ nicht mindestens 15 Punkte erhält, wird automatisch **zur Ablehnung** vorgeschlagen.

Die Kriterien, anhand derer Kleinprojekte bewertet werden, sind im Folgenden aufgelistet:

Kriterien	Gewichtung	Max. Punkte
1. Relevanz & Mehrwert	5	25
<ul style="list-style-type: none"> ○ Beitrag zum spezifischen Ziel 10 des Programms. ○ Klare Definition der Ziele des Kleinprojekts ○ Grenzüberschreitender Mehrwert des Kleinprojekts. Der grenzüberschreitende Mehrwert eines Kleinprojekts wird im Leitfaden "Wie baut man ein Kleinprojekt auf?" (S.8) genauer definiert. ○ Identifikation und Relevanz der Zielgruppen. ○ Umsetzbarkeit des Kleinprojekts ○ Neuartiger Charakter des Kleinprojekts. Der neuartige Charakter wird im Leitfaden "Einreichung des Antrags auf EFRE-Förderung auf JEMS" (S.11) genauer definiert. 		
2. Partnerschaft und Verwaltung	5	25
<ul style="list-style-type: none"> ○ Fähigkeiten und Kompetenzen der Partner. ○ Ausreichende Koordination der Partnerschaft. ○ Das Kleinprojekt hat einen grenzüberschreitenden Charakter gemäß Artikel 23.4 der Verordnung (EU) Nr. 2021/1059 und gemäß Artikel 9 der Bestimmungen des 1. Kleinprojektaufrufs. 		
3. Projektaufbau und Methodik	4	20
<ul style="list-style-type: none"> ○ Die Module "Vorbereitung", "Abschluss" sowie alle Aktivitäten (einschließlich Aktivitäten „Organisation“, falls zutreffend) des Kleinprojekts werden im Abschnitt "Budget" und im Arbeitsplan ausgewählt. ○ Die Aktivität „Organisation“ wurde bei Aktionen, die diese Aktivität erfordern, im Arbeitsplan und im Budget ausgewählt. ○ Die förderfähigen Kosten der geplanten Aktivitäten des Arbeitspakets „Umsetzung“ wurden auf alle Kleinprojektpartner verteilt. ○ Die von den Partnern im Arbeitsplan ausgewählte(n) Aktionsart(en) entspricht/entsprechen der/den Definition(en), die das Programm für diese Aktionsart(en) bereitstellt. ○ Die Aktionen des Kleinprojekts wurden nicht vor dem Datum der Genehmigung durch den Begleitausschuss materiell abgeschlossen oder durchgeführt. ○ Die Aktionen sind im Kooperationsgebiet des Programms angesiedelt, wie in Artikel 3.1 der Bestimmungen des 1. Kleinprojektaufrufs definiert. ○ Das Kleinprojekt hat Kommunikationsmaßnahmen vorgesehen. 		
4. Output-Indikatoren	5	25
<ul style="list-style-type: none"> ○ Die Aktionen leisten einen Beitrag zu einem oder mehreren der Output-Indikator(en) des SZ 10. ○ Die gewählten Output-Indikatoren sind relevant und ihre Zielwerte sind realistisch. 		
5. Bereichsübergreifende Grundsätze	1	5
<ul style="list-style-type: none"> ○ Das Kleinprojekt wurde in seinem neutralen oder positiven Beitrag zu den bereichsübergreifenden Grundsätzen im Antrag richtig eingeschätzt. ○ Mögliche negative Auswirkungen, die das Kleinprojekt haben könnte, wurden berücksichtigt und es wurden Maßnahmen vorgeschlagen, um diese abzuschwächen. 		

Die endgültige Entscheidung bezüglich **einer EFRE-Förderung** wird vom **Begleitausschuss** getroffen.

Kapitel 6 – Schlussbestimmungen

Artikel 13: Einspruchsverfahren

1. Die Kleinprojektpartnerschaft kann gegen die Entscheidungen des Begleitausschusses Einspruch einlegen, indem sie das im Artikel 37.2 der Allgemeinen Kleinprojektbedingungen (aktuelle Fassung) beschriebene Einspruchsverfahren anwendet.
2. Ein Einspruch muss vom federführenden Kleinprojektpartner eingereicht werden und von einer Mehrheit der finanziellen Kleinprojektpartner gegengezeichnet werden.

Artikel 14: Inkrafttreten und Auslaufen dieser Bestimmungen

1. Die Bestimmungen dieses Kleinprojektaufrufs treten am 6. November 2023 in Kraft und enden mit dem finanziellen Abschluss des letzten im Rahmen dieses Kleinprojektaufrufs genehmigten Kleinprojekts.
2. Anträge auf EFRE-Förderung, die im Rahmen eines anderen Kleinprojektaufrufs des Programms eingehen, sind von diesen Regeln nicht betroffen und müssen die spezifischen Regeln befolgen, die für den sie betreffenden Kleinprojektaufruf veröffentlicht wurden.